

63. 1. Enthält § 25 StrVerfD. einen selbständigen strafrechtlichen Tatbestand?
 2. Verhältnis des § 36 StrVerfD. zu § 21 KraftfahzG.

V. Straffenat. Urt. v. 16. Mai g. J. 5 D 263/35.

I. Landgericht Halle a. S.

Aus den Gründen:

Unbedenklich ist die Annahme der Strafkammer, der Angeklagte habe gegen die §§ 25, 26 Abs. 5 StrVerfD. verstoßen. Daß der § 26 Abs. 5 Satz 2 einen selbständigen strafrechtlichen Tatbestand enthält, bedarf keiner näheren Darlegung. Dasselbe muß aber auch für § 25 a. a. O. gelten (vgl. Floegel StrVerfD. § 25 Anm. 18). Diese Bestimmung enthält nicht etwa lediglich eine allgemeine Sorgfaltsregel, wie das die Rechtsprechung für den früheren § 17 Abs. 1 KraftfahzG. v. 10. Mai 1932 angenommen hatte (vgl. RGSt. Bd. 64 S. 272 sowie die übrigen bei Floegel a. a. O. aufgeführten Entscheidungen). Schon für den bisherigen § 18 Abs. 1 KraftfahzG. hatte die Rechtsprechung das Vorliegen eines selbständigen strafrechtlichen Tatbestandes bejaht (vgl. RGSt. Bd. 63 S. 250), obwohl diese Bestimmung nur die allgemeine Vorschrift enthielt: „Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß der Führer in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten“. Dieselbe Bedeutung schrieb die Rechtsprechung auch dem § 18 Abs. 2 (RGSt. Bd. 62 S. 125) und dem § 19 Abs. 1 a. a. O. zu (RGUrt. v. 5. Oktober 1928 1 D 838/28 = DRZ. 1929 Nr. 184). Nun bestimmt § 25 StrVerfD.: „Jeder Teil-

nehmer am öffentlichen Verkehr hat sich so zu verhalten, daß er keinen anderen schädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt.“ Danach will § 25 nicht nur eine allgemeine Sorgfaltregel aufstellen, sondern die Innehaltung der notwendigen Verkehrsordnung durch alle Verkehrsteilnehmer und damit die Verkehrssicherheit gewährleisten (vgl. Hoegel a. a. O. § 18). Die gegenteilige Ansicht würde das Ziel der Vereinheitlichung gefährden, das die StrVerfD. verfolgt. Denn nach ihrem Vorpruch will sie das Verhalten im Verkehr und die Verkehrsbewegung regeln, ohne durch unübersehbare und doch für die Vielfältigkeit des Lebens niemals ausreichende Einzelvorschriften den Verkehr zu hemmen und einzuengen. Dieser einfachen, großzügigen und einheitlichen Verkehrsregelung wird aber allein die Annahme gerecht, daß der § 25 einen weitgefaßten strafrechtlichen Tatbestand schafft.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch aus der Ausführungsanweisung zu § 25, wo es heißt: „An Stelle einer Regelung aller erdenklichen Verkehrsvorgänge, die doch nicht vollständig und wegen ihres Umfanges nicht vollstümlich sein kann, wird im § 25 von jedem Verkehrsteilnehmer ein Verhalten verlangt, das von einem sorgfältigen, verständigen, die jeweilige Verkehrslage beachtenden Menschen gefordert werden muß.“ Danach gibt dieser Rechtsatz in allgemeiner Fassung den Inhalt der meisten bisherigen Einzelvorschriften wieder, wie beispielsweise aus der aufgehobenen KraftFahzVO. den § 17 über die gehörige Vorsicht, den § 18 über die angemessene Geschwindigkeit, den § 19 über das rechtzeitige Warnzeichen, den § 20 über die Rücksicht auf gefährdete Menschen und scheuende Tiere. Danach sind durch § 25 StrVerfD. u. a. auch die Vorschriften der früheren §§ 18, 19 KraftFahzVO. ersetzt worden. Daß diese aber strafrechtliche Tatbestände enthielten, ist oben dargelegt worden.

Zutreffend bestraft der Vorderrichter den Angeklagten aber auch nach § 36 StrVerfD. und nicht nach § 21 KraftFahzVO.; denn nach seinem Wortlaut richtet sich § 36 gegen sämtliche Zuwiderhandlungen gegen „diese“ Verordnung, damit aber auch gegen die, die § 25 umfaßt. Dieses Ergebnis entspricht wiederum dem Grundgedanken der StrVerfD., eine einheitliche Regelung des Straßenverkehrs zu bringen. Demgemäß betonen auch die Eingangsworte der AusfWv. (RWB. I S. 869): „Die StrVerfD. ist auf den gesamten Straßenverkehr anzuwenden, soweit nicht für einzelne Ver-

kehrarten, insbesondere für stellenweise über Straßen geführten Eisenbahnverkehr, Sonderrecht gilt." Danach gilt § 36 auch für Verstöße gegen die StrVerfD., die sich im Kraftfahrzeugverkehr ereignen. Der § 21 KraftFahzG. ist nur noch bei Verstößen gegen polizeiliche Vorschriften anzuwenden, die nicht in die StrVerfD. übernommen worden sind.